



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
zH Fr. Dr.in Kirstin Grüblinger  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail

Aktenzahl	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr.	Name	DW	Datum
	5.5.2015		8783	Mag. Gabriele Guggenberger	608	28.5.2015

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten GZ: BMASK-90610/0010-III/4/2015**

Sehr geehrte Frau Dr.in Grüblinger,

vorerst dürfen wir uns für die freundliche Einladung, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten Stellung zu nehmen, bedanken.

Die Schlichtungsstelle der E-Control besteht seit 2002. Wir sind seit diesem Zeitpunkt bemüht, Beschwerden von Konsumenten und Konsumentinnen unter (verpflichtender) Mitarbeit der betroffenen Energielieferanten und Netzbetreiber rasch und unbürokratisch zu lösen. Viele der in der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und im Entwurf des Umsetzungsgesetzes verpflichtend vorgesehenen Grundsätze (Verfahrensdauer, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von den betroffenen Parteien, faires und unbürokratisches Verfahren, Orientierung der Lösungsvorschläge am Gesetz etc.) werden in der Schlichtungsstelle der E-Control bereits seit Beginn unserer Tätigkeit angewandt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **Ad § 15 Abs 2 – Vertraulichkeit**

E-Control schlägt einen vollständigen Entfall dieser Bestimmung vor, weil sie über die berechtigte Zielsetzung, die Kunden- und Unternehmensinteressen zu schützen, weit hinausgeht und dabei jedoch die Erfüllung der sonstigen Regulierungsaufgaben gefährdet:

Gemäß § 26 Abs 1 E-ControlG kann jeder Betroffene einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreiber und sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessensvertretern Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control vorlegen und diese hat sich zu bemühen innerhalb von 6 Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

In der praktischen Durchführung der genannten Bestimmungen wird missbräuchliches Verhalten von Netzbetreibern und Lieferanten am Strom- oder Gasmarkt, welches der Schlichtungsstelle durch mehrere Beschwerden zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten zur Kenntnis gelangt, als Grundlage für die Einleitung von Marktmissbrauchsverfahren gemäß § 24 E-ControlG verwendet. Damit sollen Verstöße gegen Rechtsverletzungen abgestellt werden. Darüber hinaus erstellt die Schlichtungsstelle der E-Control derzeit einen jährlichen Tätigkeitsbericht, in dem bei den einzelnen Problemfällen auch die am meisten betroffenen Unternehmen genannt werden.

Die Regelung des § 15 Abs 2 des Entwurfes des AStG, wonach Schlichtungsorgane und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle zur Verschwiegenheit über Tatsachen aus dem Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, würde die Informationsweitergabe zur Erfüllung der Aufsichtspflicht bei Missbrauchsfällen verhindern. Darüber hinaus würde möglicherweise die im § 9 Z 2 des Entwurfes des AStG für den jährlichen Tätigkeitsbericht geforderte Nennung von systematischen und signifikanten Problemstellungen, die häufig auftreten und zu Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen führen, erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

Festzuhalten ist, dass bereits jetzt die berechtigten Interessen von Kunden und Unternehmern geschützt werden. Selbstverständlich werden aufgrund sonstiger Vorschriften, etwa zur Amtsverschwiegenheit, keine Einzelfälle unter namentlicher Nennung des



Beschwerdeführers veröffentlicht. Die Nennung von Unternehmen in den gesetzlich vorgegebenen Berichten erfolgt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Unternehmen

Aus den oben genannten Erwägungen schlagen wir einen vollständigen Entfall von § 15 Abs 2 vor.

Sollte dennoch eine zusätzliche Vertraulichkeitsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, so wäre jedenfalls im Gesetz sowie in den Erläuterungen klarzustellen, dass damit die übrigen der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht eingeschränkt werden.

#### **Ad § 16 Abs 1 – verpflichtender Lösungsvorschlag**

Der verpflichtende Lösungsvorschlag sollte durch einen optionalen Lösungsvorschlag ersetzt werden. Aus Sicht der E-Control ist dies schon deshalb erforderlich, weil der „Erfolg“ unserer Vermittlungstätigkeit in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen darin besteht, die Kommunikationsbasis zwischen den Parteien wieder herzustellen. Eine verpflichtende Erstellung eines Lösungsvorschlages würde in diesen Fällen der Mediation eine kontraproduktive Wirkung erzielen.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung der angeführten Punkte und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Energie-Control Austria

DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstandsmitglied